

RS OGH 1997/6/18 3Ob2032/96m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ABGB §844

Rechtssatz

Als gemeinschaftlich gilt eine im Miteigentum stehende Urkunde jedenfalls für die Personen, in deren Interesse sie errichtet wurden oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Besteht die Gefahr, daß der älteste Teilhaber die Urkunde dazu benutzt, die Rechtsposition der anderen zu gefährden, so steht der "Niederlegung" der Urkunde bei ihm etwas "im Wege".

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2032/96m

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2032/96m

Veröff: SZ 70/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108046

Dokumentnummer

JJR_19970618_OGH0002_0030OB02032_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at